

## Bescheid

### I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 24“ (Beilage A7a)

Das technische Anlageblatt in der Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

„BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 24“ (Beilage A7a)

Das technische Anlageblatt in der Beilage bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 3) Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkten 1) und 2) sind gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 25 Abs. 9 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 bis 01.08.2009 befristet.
- 4) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5) Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G und § 81 Abs. 6 TKG 2003 iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG werden die Bewilligungen gemäß Spruchpunkten 1) und 2) zur Wahrung der Frequenzökonomie unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass der Bewilligungsinhaber die Ausstrahlung der gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.08.2006, KOA 4.200/06-003, über die Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 65“ verbreiteten Programme binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme des Sendestandortes Pfänder 1 Kanal 24 einstellt und die Übertragungskapazität „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 65“ zurücklegt.

## II. Begründung

### Rechtlicher Rahmen

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-003, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), im Folgenden: „Multiplex-Zulassung“, erteilt.

Nach § 12 PrTV-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Das Konzept, das dem Antrag zur Multiplex-Zulassung zu Grunde lag, sieht zunächst eine so genannte „Simulcast-Phase“ vor, in die Ausstrahlung von MUX A insbesondere in den Landeshauptstädten auf bisher nicht genutzten Kanälen erfolgt. Diese Phase soll vier bis sechs Monate dauern. Sodann soll regionsweise die analoge Verbreitung der Programme des ORF und der ATV Privatfernseh-GmbH an diesen Standorten eingestellt werden, die Ausstrahlung von MUX A auf bisher analog genutzte Kanäle verlegt und die Ausstrahlung von MUX B (ebenfalls im Wesentlichen auf bisher analog genutzten Kanälen) begonnen werden. In der Folge erfolgt der Ausbau von MUX A in weitere Gebiete.

Als Dauer der Simulcastphase (im Sinne jenes Zeitraumes, nach dem gemäß § 26 PrTV-G die Rückgabe analoger Übertragungskapazitäten zu erfolgen hätte) sind im „Digitalisierungskonzept zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 17.12.2003, KOA 4.000/03-08, sechs bis zwölf Monaten vorgesehen. Dies wurde in der „Ergänzung zum Digitalisierungskonzept gemäß § 21 Abs. 5 PrTV-G“ der KommAustria vom 09.05.2005, KOA 4.000/05-08, bekräftigt.

Mit Bescheid vom 29.08.2006, KOA 4.200/06-003 wurden der ORS die Errichtung und der Betrieb von 15 Sendeanlagen für die Simulcastphase von MUX A (antragsgemäß bis 27.10.2007 befristet) bewilligt und die betreffenden Übertragungskapazitäten zugeordnet.

#### Antrag der ORS

Am 20.02.2007 langte ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 19.02.2007 auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 24“ und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T über die erste Bedeckung der terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX A) ab 05.03.2007 ein.

#### Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2)

Da kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren sie spruchgemäß zu erteilen. Insbesondere steht die beantragte Frequenz auf die bewilligte Dauer (siehe dazu weiter unten) zur Verfügung, der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

#### Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die im Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-003, festgelegten technischen Parameter entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik, welcher, wie bereits im oben zitierten Bescheid der KommAustria ausgeführt wurde, möglichen Änderungen unterworfen ist. Aus diesem Grund wurde die Festlegung der technischen Parameter im Punkt 4.2.6. des Bescheides der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-003, auf die Dauer von drei Jahren, nämlich bis 01.08.2009, befristet. Da sich mögliche Änderungen der technischen Parameter auch auf die technischen Parameter der Übertragungskapazität auswirken, war die zeitlich begrenzte Zuordnung der bescheidgegenständlichen Übertragungskapazität bis 01.08.2009 geboten.

Über eine Verlängerung der Zuteilung der Übertragungskapazität wird die Behörde gleichzeitig mit der Festlegung der ab 01.08.2009 geltenden technischen Parameter absprechen.

#### Auflagen in technischer Hinsicht (Spruchpunkt 4)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

#### Bedingung (Spruchpunkt 5)

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG sind bei der Planung des Sendernetzes frequenzökonomische Prinzipien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit weitestgehend zu beachten. Die Bedingung des Spruchpunktes 5 ist erforderlich, um ein möglichst rasches Freiwerden von nach Aufnahme des Regelbetriebes vom Bewilligungsinhaber nicht mehr benötigten Übertragungskapazitäten zu gewährleisten

und damit die gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG gebotene Einhaltung frequenzökonomischer Prinzipien bei der Planung des Sendernetzes sicherzustellen.

#### Zusammenfassung

Dem Antrag wurde im Übrigen vollinhaltlich stattgegeben, es war nicht über Einwendungen oder Anträge anderer Beteiligter abzusprechen, weshalb auf Grund von § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) eine weitere Begründung entfallen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 2. März 2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

**Beilage A7a zum Bescheid KOA 4.200/07-003**

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-TV					
4	Name der Funkstelle	<b>BREGENZ 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	009E46 49	47N3029	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	<b>DVB - T</b>					
9	Kanal	<b>24</b>					
10	Mittelfrequenz in MHz	498,00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN - Kenner	01V100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	89					
18	Gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	2,5					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	36,0					
23	Spektrummaske (kritisch / unkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	48,5					
25	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H	42,5	42,5	41,5	41,5	41,5	40,5
	dB V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H	41,5	43,5	44,5	44,5	43,5	44,5
	dB V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H	45,5	46,5	45,5	45,5	45,5	46,5
	dB V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H	47,5	47,5	46,5	46,5	47,5	47,5
	dB V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H	47,5	45,5	42,5	41,5	42,5	43,5
	dB V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H	43,5	42,5	40,5	39,5	40,5	42,5
	dB V						
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>nein</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Leitung					
30	Bemerkungen						